

Beschlussvorlage

Kalkulation der Wassergebühren mit Entwurf zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Stadt Eberbach

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Werksausschuss	16.09.2021	nicht öffentlich
Gemeinderat	27.09.2021	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation wird zugestimmt. Die Wasserverbrauchsgebühr erhöht sich von 3,01 €/m³ (brutto) auf 3,19 €/m³ (brutto). Die Erhöhung beträgt somit 0,18 €/m³ (brutto). In der Gebührenkalkulation wurden die Vorjahresergebnisse und Gebührenausgleichsrückstellungen zu Gunsten unserer Kunden berücksichtigt, die Grundgebühren bleiben unverändert.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.10.2021 bis 31.12.2025 wird zugestimmt.
3. Die Belieferung von kommunalen Grundstücken mit Wasser soll nach den Regelungen der Erlaubnis des § 14 EigBVO mit 10 % Nachlass erfolgen. Die hierdurch entstehenden Einnahmefälle sollen durch einen Gewinnzuschlag auf die übrigen Gebührenschildner finanziert werden.
4. Der Gemeinderat hat beschlossen, dass die Städtische Dienste Eberbach die Konzessionsabgabe zu den höchstmöglichen Sätzen nach § 2 KAE und nach dem Steuerrecht an die Stadt Eberbach abführt. Diese belaufen sich bei Wasserabnehmern über 6.000 m³ auf 1,5 % der Umsatzerlöse und bei Wasserabnehmern unter 6.000 m³ auf 10 % der Umsatzerlöse. Die Konzessionsabgabe ist über Gebühreneinnahmen zu finanzieren und dementsprechend in die Kalkulation eingestellt.
5. Der als Anlage 2 beigefügte Entwurf der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Eberbach wird als Satzung beschlossen.

Klimarelevanz:

Die Kalkulation der Wassergebühren ist nicht klimarelevant.

Sachverhalt / Begründung:

Die Wassergebühren der Stadt Eberbach wurden zuletzt für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2020 kalkuliert. Im Rahmen dessen wurden die Verbrauchsgebühren in Höhe von 2,81 €/m³ (netto) bzw. 3,01 €/m³ (brutto) festgesetzt. Die Höhe der Grundgebühren wurde beibehalten.

Die Planungen im Rahmen der Neuordnung der Wasserversorgung sehen aus aktueller Sicht über die Jahre 2020-2026 Investitionen in Höhe von insgesamt über 14 Millionen Euro vor, die zu deutlichen Kostensteigerungen im Bereich der Wasserversorgung führen werden.

Vor diesem Hintergrund und in Einbeziehung der aktuellen Investitionsplanung des „Projektes Wasser 2025“ wurde eine Gebührenkalkulation für den Zeitraum 01.10.2021 bis 31.12.2025 erstellt.

Der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für den Bemessungszeitraum liegen der Gebührenkalkulation die Wirtschaftsplanansätze des Jahres 2021 (Erfolgsplan) zugrunde. Die zu erwartende Entwicklung für den Bemessungszeitraum wurde gewissenhaft geschätzt bzw. wenn möglich anhand gesicherter Werte errechnet.

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Stadt Eberbach gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen.

Für die Prognose der Leistungseinheiten über den Berechnungszeitraum wurde auf der Grundlage der veranlagten Wassermengen der Jahre 2016 bis 2020 die voraussichtliche zukünftige Entwicklung geschätzt.

Daraus ergibt sich für die Jahre ab 2021 eine prognostizierte Abgabemenge (= Bemessungsgrundlage für die Kalkulation der Gebühr pro Einheit) von 666.547 m³ pro Jahr.

Dem Gemeinderat wird diese Gebührenkalkulation vorgelegt. Die vollständige Gebührenkalkulation wird als Anlage 1 beigefügt. Auf Grundlage dieser Gebührenkalkulation ergibt sich eine Verbrauchsgebühr für den Zeitraum 01.10.2021 bis 31.12.2025 in Höhe von 2,98 €/m³ (netto) bzw. 3,19 €/m³ (brutto). Die Grundgebühren sollen in gleicher Höhe beibehalten werden.

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtssetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Bereich der Wasserversorgung ergaben sich in den Jahren 2016 bis 2019 Kostenüberdeckungen in Höhe von insgesamt 1.044.115 €. Hiervon wurden 760.000 € als Gebührenausgleichsrückstellungen in den Jahresabschlüssen der Städtische Dienste Eberbach (vormals Eigenbetrieb Stadtwerke Eberbach) berücksichtigt. Der Ausgleich für die rückgestellte Kostenüberdeckung der Vorjahre wurde bei der Kalkulation der Wassergebühren entsprechend berücksichtigt.

Deshalb ist die Gebührenerhöhung trotz der hohen Investitionen moderat: Für einen durchschnittlichen 3-Personenhaushalt (ca. 120 m³/a) beträgt die Mehrbelastung ca. 1,80 €/Monat (brutto) bzw. 21,60 €/Jahr (brutto). Hiermit erhöhen sich die Umsatzerlöse der Wasserversorgung um rund 110.000 € (netto) pro Jahr.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlagen:

- 1) Gebührenkalkulation
- 2) Änderung der Satzung